

Bezirksregierung Hannover

Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Boffzen“ in den
Landkreisen Holzminden und Northeim.

Vom 20. 10. 1986

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28. 10. 1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 11. 4. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

1. Quellfassung Derental (Höxterborn),
2. Bohrbrunnen I und I a Boffzen (Winterberg),
3. Bohrbrunnen II Fürstenberg (Winterbergsgrund),
4. Quellfassung Fürstenberg (Hainbuchenbusch),
5. Quellfassung Boffzen (Gläsekerborn)

der Samtgemeinde Boffzen, 3474 Boffzen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereiche), Schutzzonen II (engere Schutzzonen) und Schutzzonen III A und III B (weitere Schutzzonen).

(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 eingezeichnet.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die den Antragsunterlagen beiliegen und Bestandteil der Verordnung sind, zu entnehmen:

Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25 000, lfd. Nr. 8 lt. Anlagenverzeichnis des Antrages

Lageplan A (Deutsche Grundkarte), Maßstab 1 : 5000, lfd. Nr. 9 lt. Anlagenverzeichnis des Antrages

Lageplan B (Deutsche Grundkarte), Maßstab 1 : 5000, lfd. Nr. 10 lt. Anlagenverzeichnis des Antrages

Flurkarten, Maßstab 1 : 5000, lfd. Nrn. 11 bis 16 lt. Anlagenverzeichnis des Antrages

Flurkarten, Maßstab 1 : 3000, lfd. Nrn. 17 bis 21 lt. Anlagenverzeichnis des Antrages

Flurkarten, Maßstab 1 : 2000, lfd. Nrn. 22 bis 24 lt. Anlagenverzeichnis des Antrages

Flurkarten, Maßstab 1 : 3200, lfd. Nrn. 25 und 26 lt. Anlagenverzeichnis des Antrages.

(4) Die Verordnung und die Antragsunterlagen mit den Karten liegen vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden zu jedermanns Einsicht aus:

Landkreis Holzminden
— Untere Wasserbehörde —
3450 Holzminden

Landkreis Northeim
— Untere Wasserbehörde —
3410 Northeim.

§ 2

(1) Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten, genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) oder zulässig:

Es bedeuten:

- v = verboten
g = genehmigungspflichtig
z = zulässig ohne Genehmigung.

Lfd. Nr.	Anlage/Handlung	Schutzzone			
		I	II	III A	III B
1	Versenkung von Abwasser einschl. des von Straßen- und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe	v	v	v	v
2	Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder sonstiger wassergefährdender Stoffe (z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), ausgenommen Betriebe nach Nr. 3; Kernreaktoren	v	v	v	v
3	Betriebe nach Nr. 2, die ihre radioaktiven oder wassergefährdenden Abfälle oder Abwässer vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet herausbringen oder ausreichend behandeln	v	v	v	g
4	Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Mittel für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung, Rückstände von Erdölbohrungen	v	v	v	v
5	Fernleitung für wassergefährdende Stoffe	v	v	v	v
6	Rohrleitungen	v	v	v	v
7	Pflanzenbehandlungsmittel				
7.1	offene Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln	v	v	v	v
7.2	Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes				
7.2.1	Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	v	z	z	z
7.2.2	zustimmungsbedürftige Pflanzenbehandlungsmittel	v	v	g	z
7.2.3	Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	v	v	v	v

Lfd. Nr.	Anlage/Handlung	Schutzzone			
		I	II	III A	III B
8	Abwasserlandbehandlung, Abwassererregung, Versickerung von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers (Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben); ausgenommen ist eine natürliche Versickerung in offenen Gräben	v	v	v	g
8 a	Aufbringen von Klärschlamm und Errichten von Klärschlammieten	v	v	g	g
9	Hauskläranlagen sowie deren Sickeranlagen, Fäkal- und Abwassersammelgruben	v	v	v	g
10	Errichten von Neubauten	v	v	g	g
11	Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Gewerbebetrieben				
11.1	ohne Kanalisation	v	v	v	g
11.2	mit Kanalisation	v	v	g	z
12	Errichtung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z. B. Öl und Treibstoffe)				
12.1	bei oberirdischer Lagerung				
12.1.1	bis 100 m ³	v	v	g	g
12.1.2	über 100 m ³	v	v	v	v
12.2	bei unterirdischer Lagerung				
12.2.1	bis 40 m ³	v	v	g	g
12.2.2	über 40 m ³	v	v	v	v
13	Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe	v	v	v	g
14	Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen	v	v	g	g
15	Abfallbeseitigungsanlagen/Lagerplätze für Autowracks und Schrott	v	v	v	v
16	Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen)	v	v	v	g
17	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	v	v	v	v
18	Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser	v	v	v	g
19	Einbau von Grundwasserwärmepumpen und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	g	g

Lfd. Nr.	Anlage/Handlung	Schutzzone			
		I	II	III A	III B
20	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	v	v	g	g
21	Neuanlage von Friedhöfen	v	v	v	z
22	Rangierbahnhöfe, Güterumschlagsanlagen	v	v	v	g
23	Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau	v	v	v	g
24	Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen	v	v	g	g
25	Neubauten landwirtschaftlicher Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos	v	v	g	z
26	Baustofflager	v	v	z	z
27	Straßen, Bahnlagen und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze	v	v	g	g
28	Campingplätze, Sportanlagen	v	v	g	z
29	Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	v	v	g	z
30	gewerbemäßiges Wagenwaschen und Ölwechsel	v	v	v	g
31	Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschicht vermindert wird	v	v	g	g
31 a	Wiederinbetriebnahme vorhandener Steinbrüche	v	g	g	g
32	Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt	v	v	g	g
33	Sprengungen	v	v	g	g
34	organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht	v	v	g	z

Lfd. Nr.	Anlage/Handlung	Schutzzone			
		I	II	III A	III B
34.1	Aufbringen von Jauche und Gülle				
34.1.1	vom 1. 10. bis 28. 2.	v	v	v	v
34.1.2	vom 1. 3. bis 30. 9. zwei Düngeinheiten/ha	v	g	z	z
35	Anlage von Gärfutter- und Festmistmieten				
35.1	ohne dichte Sohle und ohne Auffang der Silagesäfte	v	v	v	v
35.2	mit Foliendichtung und Auffang der Silagesäfte	v	v	g	g
35.3	mit wasserundurchlässiger, fester Sohle und Auffang der Silagesäfte	v	g	z	z
36	Kleingartenkolonien, Gartenbaubetriebe	v	v	g	z
37	Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe	v	v	z	z
38	Durchleiten von Abwasser ohne besondere Sicherung	v	v	g	z
39	Anlage von Gräben und oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind	v	v	v	g
40	Dräne und Vorflutgräben	v	g	z	z
41	Fischteiche	v	v	g	z
42	Fahr- und Fußgängerverkehr	v	z	z	z
43	landwirtschaftliche Nutzung	v	z	z	z

(2) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 können auf Antrag nur zugelassen werden, wenn entweder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 und die Zulassung von Befreiungen nach Absatz 2 entscheidet der Landkreis Holzminden als örtlich zuständige untere Wasserbehörde.

Sofern das Gebiet des Landkreises Northeim betroffen ist, ist dessen Einvernehmen herzustellen.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch deren Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 5

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen. Sie haben ferner erforderlichenfalls folgende Maßnahmen zu dulden:

- Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- Entnahme von Bodenproben,
- Aufstellung von Hinweisschildern,
- Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

§ 6

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß §§ 51, 55 bis 59 NWG.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

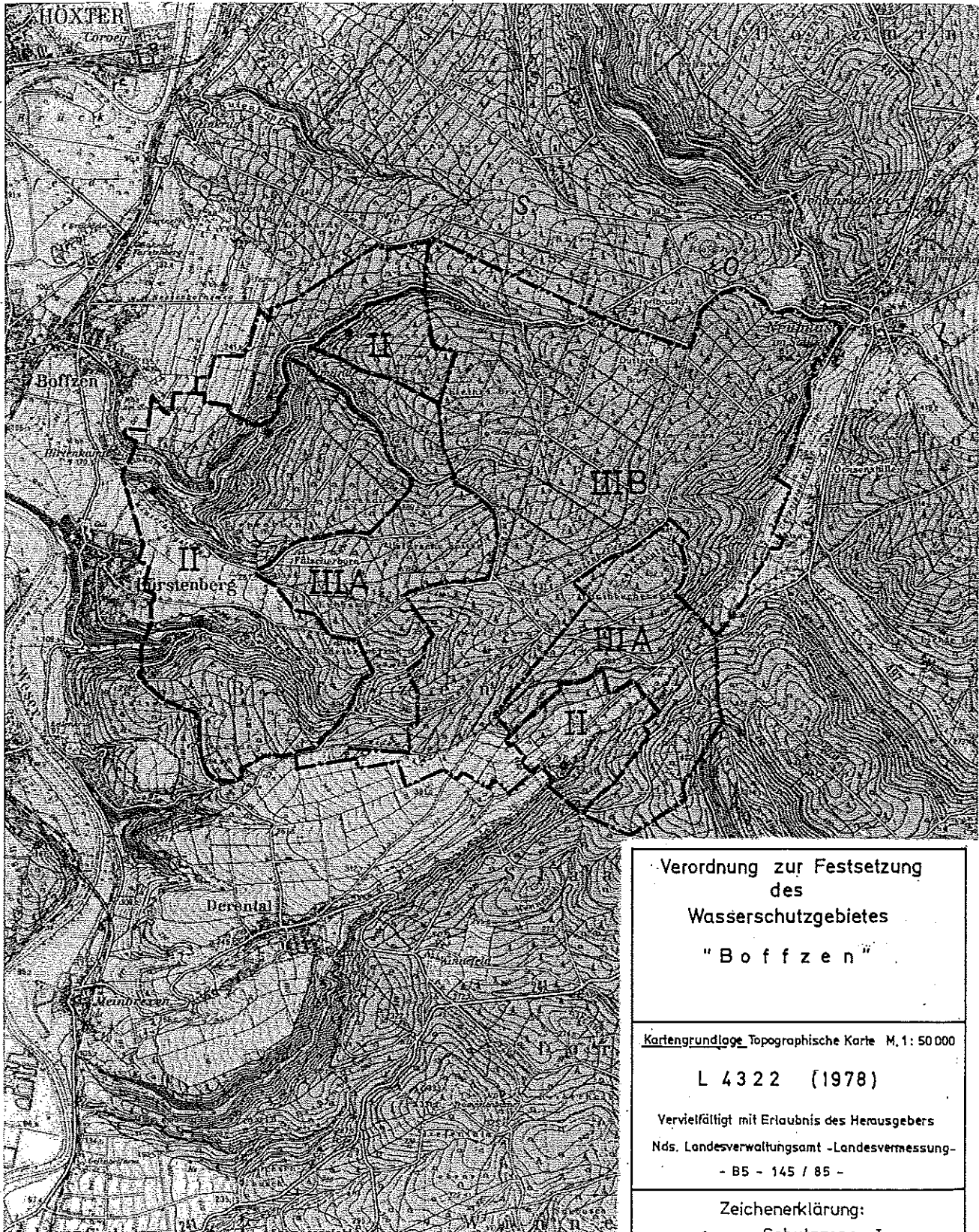
Hannover, den 20. 10. 1986

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Hillmann

— Nds. MBl. Nr. 39/1986 S. 1020



Verordnung zur Festsetzung
des
Wasserschutzgebietes
"Boffzen"

Kartengrundlage Topographische Karte M. 1: 50 000

L 4322 (1978)

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers
Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -
- B5 - 145 / 85 -

Zeichenerklärung:

- Schutzzone I
- — — Schutzzone II
- · - · - Schutzzone IIIA
- · · - · Schutzzone IIIB

M. 1: 50 000

Bezirksregierung Hannover
502.6-62 013-05-03-05